
Naturschutzrechtliche Einstufung für die
Begutachtung von Gehölzstrukturen im
Bauprojekt Sanierung und Umsetzung des
Sauerstoffwerkes mit der Erstellung von
Neubauten, Lindenstraße 11, D-17449
Peenemünde

Auftraggeber:
Terraplan mare balticum
mbH & Co. KG
Entwicklungsgesellschaft

Parsifalstraße 66
D-90461 Nürnberg

ausgearbeitet durch:

M. Becker M. Eng (FH).

Becker – Stadt und Baum
Karbe-Wagner-Straße 35
D-17235 Neustrelitz

Ausstellung am 10. Februar 2024

EXEMPLAR FÜR DIE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Antragstellung Baumfällungen	1
1.1	Anlass der Antragstellung	1
1.2	Auftraggeber, Auftragnehmer, Genehmigungsbehörde	2
1.3	Ortsbesichtigung	2
1.4	Stichtage des Gutachtens	2
2	Grundlagen	3
2.1	Rechtsprechung	3
2.2	Berechnungsmodell	3
3	Befunde	6
3.1	Darstellung der Baumschutzbelange gegenüber den Baumstrukturen gemäß § 18, 19 NatSchAG M-V	6
3.1.1	naturschutzrechtliche Berechnung der Gehölzstrukturen	8
4	Schlussfolgerung	13
I	Erklärung	15

Anhang

Lageplan Baumerfassung

Baumdatenbank 22./23. 2024

1 Antragstellung Baumfällungen

1.1 Anlass der Antragstellung

Grundlage der vorliegenden Antragstellung ist die Begutachtung und ggf. die Fällung von Bäumen im Rahmen der Genehmigungsplanung für die Erneuerung und Erweiterung des Sauerstoffwerkes, D-17449 Peenemünde. Allgemein ist die Flächenstruktur geprägt durch weitreichende Sukzessionsholzstrukturen (z.B. BETULA, POPULUS, ACER, SALIX und andere). Die vorkommenden Baumstrukturen zeigen sich in alle Altersstrukturen der Jung- bis Altersphase, in einer Vielzahl von unterschiedlichen Baumarten/-sorten. Die vorliegenden Baumstrukturen im Objekt sind gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V; Naturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Band 1, Fassung vom 5. Dezember 2017) geschützt.

Derzeitig sind die Flächenstrukturen durch insgesamt 67 Baumstrukturen geprägt. Die Baumstrukturen lassen sich in 57 Sukzessionsholzstrukturen und einer gepflanzten TILIA CORDATA-Baumreihe gemäß § 19 NatSchAG M-V und der Alleenerlass (AlErl M-V) vom 18. Dezember 2015 in der Jungbaumphase, einstufen.

Für die Verifizierung der Baumstrukturen erfolgte eine Baumerfassung der signifikanten Baumstrukturen gemäß FLL-BAUMKONTROLLRICHTLINIE (2020) über die Anlage einer Datenbank vom 22. bis 23. Dezember 2023.

Zielstellung ist die Einbeziehung der Bestandesbäume unter Berücksichtigung der baulichen Freiheit für den Neubau sowie die Neuanlage von Gebäuden und Grünflächen.

Resultierend gilt es die örtlichen Baumstrukturen vor Beseitigung, Beschädigung sowie erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu schützen und Ausgleichsmaßnahmen aufzuzeigen. Aufgrund der geplanten Entfernung der betreffenden Baumstrukturen, erfolgt nachfolgend der naturschutzrechtliche Ersatz- bzw. Ausgleich. Der naturschutzrechtliche Ersatz- bzw. der Ausgleich ist als Pflicht anzusehen.

Eine ökonomische Kompensation ist ausschließlich gestattet über die Zustimmung Rechte Dritter unter dem Nachweis einer nicht möglichen Ersatz- und Ausgleichsmöglichkeit.

Gegenstand der Ausgleichsberechnung sind keine amtlichen Genehmigungen zur Fällung der Baumstrukturen.

1.2 Auftraggeber, Auftragnehmer und Umfang des Gutachtens

Das Unternehmen Stadt und Baum – Fachbüro für Arboristik (*Anschrift: Becker – Stadt und Baum – Fachbüro für Arboristik, Karbe-Wagner-Straße 35, D-17235 Neustrelitz*) wurde von der Terraplan mbH & Co. KG. (*Anschrift: terraplan mare balticum Entwicklungsgesellschaft mbH & Co.KG, Parsifalstraße 66, D-90461 Nürnberg*) am 14. Dezember 2023 der Aufstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen von geplanten Baumfällungen sowie der Abwägung von Baumschutzbelangen im Objekt Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde, beauftragt.

Die Einstufung erfolgt nach einer gutachterlichen Darstellung.

1.3 Ortsbesichtigungen

Die Ortsbesichtigungen zur Aufnahme und der Einordnung der betreffenden Gehölzstrukturen erfolgten am 22. und 23. Dezember 2023 durch den Gutachter M. Eng. Martin Becker. Die Befunde vor Ort wurden dokumentiert und fotografiert.

1.4 Stichtage des Gutachtens

Die Stichtage des vorliegenden Gutachtens sind die Stichtage der Ortsbesichtigungen vom 22. bis 23. Dezember 2023.

2 Grundlagen

Nachfolgend werden die Grundlagen zur Erarbeitung der Baumschutzbelange aufgeführt. Begrifflichkeiten basieren auf der FLL-BAUMKONTROLLRICHTLINIE (2020) sowie der ZTV-BAUMPFLEGE (2017).

2.1 Rechtsprechung

Die betreffenden Baumstrukturen im Projekt „Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde“ sind als geschützte Baumstrukturen eingestuft und unterliegen den geltenden Rechtsprechungen gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dem Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V; Naturschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, Band 1, Fassung vom 5. Dezember 2017) sowie dem Alleenerlass (AlErl M-V) vom 18. Dezember 2015. Gemäß den Bestimmungen unterliegend die Baumstrukturen im Plangebiet keiner kommunalen Baumschutzsatzung. Bei Baumbeständen muss geprüft werden, ob der Bestand gemäß § 18 oder § 19 NatSchAG M-V (vom 23.02.2010, zuletzt geändert durch Art. 3 d.G.v. 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V)) geschützt ist. Gemäß § 18 NatSchAG M-V geschützt sind demnach Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm (gemessen in einer Höhe von 1,30 m). Hierbei gelten folgende Rechtsbereiche bzw. Einstufungen der Kategorisierung von Bäumen:

- Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen in Hausgärten sind geschützt
- Obstbaumarten Walnuss und Esskastanie in Hausgärten sind geschützt.
- Pappeln, inkl. Wurzelbrut im Innenbereich sind nicht geschützt.

2.2 Berechnungsmodell

Die Berechnung des nachfolgenden naturschutzrechtlichen Ausgleiches erfolgt über die Regelungen gemäß § 18 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V), § 19 NatSchAG M-V. Die Einordnung als Baumreihen erfolgen gemäß der Definition durch dem Alleenerlass Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2015.

Grundlagen der rechtlichen Einordnungen der Baumstrukturen lässt sich im Wesentlichen über die Feststellung des Stammumfanges in 1,30 m Höhe, der Baumart und spezifischen Funktion des Gehölzes ermittelt. Über die Prüfung der Tatbestände gelingt die Einordnung der Gehölzstrukturen gemäß § 18, 19 NatSchAG M-V (vgl. Abbildung 01). Mehrstämmige Baumstrukturen wurden in der Einordnung bzw. dem Schutzstatus addiert.

Die Gewichtung der betroffenen Gehölzstrukturen erfolgt nach der gesetzlichen Einordnung über ein Punktesystem in der folgenden Struktur (Tab. 01):

Tabelle 01: Darstellung in der Einordnung der Punktesystematik als naturschutzrechtliche Berechnungsgrundlage (Stand: 22/23. Dezember 2023)

gering	1
mittel	2
hoch	3

Nachfolgend werden die Faktoren der Berechnungsgrundlagen aufgezeigt (Tab. 02):

Tabelle 02: baumspezifische Faktoren für die naturschutzrechtliche Berechnungsgrundlage (Stand: 22/23. Dezember 2023)

Stammumfang	< 75 cm = gering 76 bis 150 cm = mittel > 151 cm = hoch
arttypischer Zustand	arttypische Entwicklung des Baumkörpers
Erhaltungszustand	Berücksichtigung der Vitalität und dem aktuellen Zustands- bzw. Schadfaktoren
Beitrag zur Freiraumqualität	Beitrag der gestalterischen Qualität am Standort und dem Quartier
Biotopwert	Bedeutung gegenüber dem Artenschutz (z.B. Niststätte, Zufluchtsort, Nahrungsquelle und andere). Insbesondere im vorliegenden Projekt wurden die Baumstrukturen als mindestens `mittel` eingestuft. Dies ist wesentlich begründet durch die Einstufung als Nahrungsquelle für Fledermäuse

Im nachfolgenden erfolgt die Wertung des Punktesystems für den Ersatz von Nachpflanzungen/Pflanzware mit einem Stammumfang von 12/14 cm (Tab. 03).

In der vorliegenden Bewertungsberechnung erfolgte keine Festlegung von Wertepunkt > 15.

Wertpunkte	Ersatz 12/14
5	1
6	1
7	1
8	2
9	3
10	4
11	5
12	6
13	7
14	8
15	10

Tabelle 03:
naturschutzrechtliche Einordnung der ermittelten Wertepunkte für den Ersatz durch Pflanzware in den Stammumfängen 12/14 cm (Stand: 22/23. Dezember 2023)

Die Anzahl der Pflanzware kann über den Ersatz von Pflanzware mit einem Stammumfang von 16/18 cm mit der Reduktionsfaktor 2,4 sowie bei Pflanzware mit einem Stammumfang von 18/20 cm mit dem Reduktionsfaktor 3,4 gemindert werden.

3 Befunde

Nachfolgend werden die betreffenden Gehölzstrukturen der Rodungen über die Baumnummerierung des Baumkatasters aufgezeigt. Zur Verifizierung der Baumstrukturen ist der Baumlageplan heranzuziehen (vgl. Anhang). Es erfolgt die Darstellung der Einordnung der Wertesystematik und der Darstellung der naturschutzfachlichen Kompensation von Pflanzware Stammumfang 12/14 cm, Stammumfang 16/18 cm und 18/20 cm.

3.1 Darstellung der Baumschutzbelange gegenüber den Baumstrukturen gemäß 18, 19 NatSchAG M-V

Die bestehende TILIA CORDATA-Baumreihe befindet sich süd-östlich des alten Sauerstoffwerkes entlang einer Zuwegung.

Die Baumreihe besteht aus insgesamt 10 TILIA CORDATA in der Jungbaumphase mit einem geschätzten Baumalter am Standort von 10 Jahren (Abb. 01).



Abbildung 01:
Tilia cordata,
Sauerstoffwerk,
Lindenstraße 11,
D-17449
Peenemünde.
Erscheinungsbild
der TILIA CORDATA
- Baumreihe am
Standort. Anlie-
gend an den not-
wendigen Ret-
tungssysteme so-
wie den Bestim-
mungen des Über-
flutungsschutzes.
(BECKER, M., 22.
DEZEMBER 2023)

In den Bereichen der Baumreihe sind weitreichende Standorteingriffe über die Erneuerung und die Erweiterung des Sauerstoffwerkes geplant. Es gibt verschiedene Notwendigkeiten, Vorgaben und bauliche Anforderungen an den Neubau die erfüllt und umgesetzt werden müssen.

Es besteht aufgrund der notwendigen Höhenlage der Gebäude (2,20), welche sich aus den Vorgaben für den Überflutungsschutz ergeben, zwingende Bestimmungen. Hierdurch ergibt sich, dass die Baumstrukturen teilweise bis zu einem Meter unter dem neuen Gelände liegen würden.

Des Weiteren bestehen Straßenerhöhungen von ca. 50 cm in Richtung der Baumstandorte für die notwendigen Rettungswege der Feuerwehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge.

Über die örtlichen Befunde zeigen sich deutliche Pflegedefizite in den Baumkronen mit einer vernachlässigter Jungbaumpflege. Kennzeichen dessen sind insbesondere reibende Aststrukturen, V-Vergablungen, Co-Dominante Ständerbildung und eine Vielzahl von amorphen Astungswunden durch eine verzögerte Baumpflege (Abb. 02, 03).



Abbildung 02:

Tilia cordata,
Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-
17449 Peenemünde. Baumnummer 02.
Rot markiert:
Erscheinungsbild der TILIA CORDATA mit
Co-Dominanz in der Baumkrone.
(BECKER, M., 22. DEZEMBER 2023)



Abbildung 03:

Tilia cordata,

Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde. Baumnummer 04.

Rot markiert:

Erscheinungsbild der TILIA CORDATA mit faulende Astungswunde in der Kronenbasis.

(BECKER, M., 22. DEZEMBER 2023)

Vorliegend erfolgte die Überprüfung einer Umpflanzung der Baumstrukturen mittels Ballenstecher. Die Baumstrukturen wurden anhand der Befunde der Bodenstrukturen in eine Baumscheibe ca. 1,5 – 2 m³ gepflanzt. Das Wurzelwachstum erfolgte jedoch bereits aus dem Wurzelballen heraus, wodurch das Umsetzen der Baumstrukturen mit deutlichen Wurzelverletzungen verbunden ist und es somit zu zeitlichen Einschränkungen in der Baumvitalität (> 5 Jahren) kommt. Zusätzlich bestehen erhöhte Aufwendungen in der Nachsorge der Baumstrukturen (z.B. wässern, düngen, angepasste, Jungbaumpflege, Monitoring und andere). In dem Zusammenhang mit der Schwächung der Baumvitalität und der Nachsorge der Baumstrukturen wird der naturschutzrechtliche Ersatz der Baumstrukturen zielorientierter angesehen. Eine Pflanzung von qualifizierten Nachpflanzungen, wird vorliegend als zukunftsgerichtet angesehen.

3.1.1 naturschutzrechtliche Berechnung der Gehölzstrukturen

Unter Betrachtung der nachfolgenden Aufstellung der Wertesystematik zeigt sich gemäß § 18, 19 NatSchAG M-V folgender naturschutzrechtlicher Ausgleich für die zusammenhängende TILIA CORDATA - Baumreihe (Tab. 04).

Hierbei ist gesondert zu nennen, dass die Baumnummern 01 bis 10 gemäß § 19 NatSchAG M-V als Bestandteile einer Baumreihe eingeordnet werden und somit gesondert geschützt sind. So gilt der Ersatz grundlegend als mind. 1 zu 3. Aufgrund der Wertesystematik für die betroffenen Baumstrukturen, werden die Mindestansprüche eingehalten.

Gehölzstrukturen < 100 cm und nicht geltend § 19 NatSchAG M-V sind eingestuft als „nicht geschützt“, wodurch kein Ersatz vorgenommen werden muss. Jedoch ist die Entfernung der Gehölzstrukturen gegenüber artenschutzrechtlichen Belangen zu prüfen. Dies wird vorliegend nicht weiterverfolgt.

Baumstrukturen die nicht gegenüber § 18, 19 NatSchAG M-V zutreffen werden nachfolgend nicht aufgeführt. Zum Standpunkt der Ausarbeitung fehlen dem Gutachter Grundlagen geplanter Baumfällungen in dem Bereich. Gemäß den rechtlichen Bestimmungen (vgl. Kap. 2.1) ist jedoch zu nennen, dass eine Baumfällung der örtlichen Baumstrukturen auf der Fläche des Sauerstoffwerkes, D-17449 Peenemünde potentiell möglich ist. Es gilt die Mindesteinhaltung einer Baumfällung bis zum 29. Feb. 2024 unter den Bestimmungen eines potentiellen Artenschutzes (Abb. 04, 05).

Die Baumeigenschaften können aus der Datenbank der Baumerfassung in Verbindung mit dem Lageplan, entnommen werden (Stand: 22/23. Dezember 2024).



Abbildung 04:
Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde.
Erscheinungsbild der Wildwuchsstrukturen im Außenbereich des alten Sauerstoffwerkes.
(BECKER, M., 22. DEZEMBER 2023)



Abbildung 05:

Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde.

Erscheinungsbild der Wildwuchsstrukturen im Innenbereich des alten Sauerstoffwerkes. Besondere Prägung durch *Populus x canadensis* Strukturen über Wurzelbrut.

(BECKER, M., 22. DEZEMBER 2023)

Tabelle 04: Darstellung der Wertermittlung zur Feststellung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen gemäß § 18, 19 NatSchAG M-V (Stand: 22/23. Dezember 2024)

Baumnummer	Baumart (botanisch)	Stammumfang	Stämme	Ersatz (ja/nein)	Bewertung					Zusammenfassung				
					Stammumfang	Arty-pische r Habitus	Erhaltungszu-stand	Beitrag zur Frei-raum-qualität	Bio-top-wert	Ge-samt-punkt-zahl	Ersatz gemäß	Er-satz 12/14	Er-satz 16/18	Er-satz 18/20
1	Tilia cordata	54	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
2	Tilia cordata	59	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
3	Tilia cordata	91	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
4	Tilia cordata	76	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
5	Tilia cordata	60	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
6	Tilia cordata	65	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
7	Tilia cordata	50	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9
8	Tilia cordata	66	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchAG M-V	3	1,3	0,9

-Baumschutzbelange, Genehmigungsplanung Sauerstoffwerk Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde-
 -Stadt und Baum, Karbe-Wagner-Straße 35, D-17235 Neustrelitz

9	Tilia cordata	66	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchA G M-V	3	1,3	0,9
10	Tilia cordata	61	1	ja	1	2	2	2	1	8	§ 19 NatSchA G M-V	3	1,3	0,9

4 Schlussfolgerung

Im Rahmen der Erneuerung und Erweiterung des Objektes „Sauerstoffwerk, Lindenstraße 11, D-17449 Peenemünde“ erfolgte die Darstellung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsberechnungen gemäß § 18 NatSchAG M-V. Insgesamt befinden sich 67 Baumstrukturen auf den Flächen des Eigentümers. Inbegriffene einer TILIA CORDATA – Baumreihe von 10 Jungbäumen, welche unter die Gesetzgebung gemäß 18 NatSchAG M-V fällt. Es gibt insbesondere im Rahmen der Tilia-Baumreihe signifikante baulich-gesetzlich Anforderungen, welche zwingend beachtet werden müssen. Hierbei bestehen aufgrund der notwendigen Höhenlage der Gebäude Vorgaben für den Überflutungsschutz.

Des Weiteren bestehen Straßenertüchtigungen von ca. 50 cm in Richtung der Baumstandorte für die notwendigen Rettungswege der Feuerwehr sowie Ver- und Entsorgungsfahrzeuge, welche zwingend einzuhalten sind. Diesbezüglich kommt es zu weitreichenden Beeinträchtigungen der Baumstrukturen, welche nicht kompensiert werden können. Aufgrund des jungen Baumalters, ist wird der Ersatz durch funktionsfähige Baumstrukturen als nachhaltiger angesehen.

Die Kompensation erfolgt mind. 1 zu 3 bei den betroffenen Baumstrukturen.

Diesbezüglich hat zusammenfassend eine potentielle Kompensation mindestens zu erfolgen (Tab. 05).

Tabelle 05: Zusammenfassung der Kompensationsmaßnahmen von eingestufteten Baumstrukturen als Baumreihe der Art TILIA CORDATA unterteilt nach der Pflanzware.

Pflanzware	Anzahl
Stammumfang 12/14 cm	30
Stammumfang 16/18 cm	13
Stammumfang 18/20 cm	9

Die Reduktion der Baumanzahlen erfolgt unter Vergrößerung des Stammumfanges der Pflanzware mit den Faktoren 2,4 (StU. 16/18 cm) und 3,4 (StU. 18/20 cm).

Die weiteren Baumstrukturen sind geprägt durch Sukzessionsholzstrukturen auf den Flächen. Weitreichend durch aufkommende Populus, Betula, Salix und Acer – Strukturen. Es sind vorliegend keine weiteren Baumstrukturen gemäß § 18 NatSchAG M-V betroffen.

Potentielle artenschutzrechtliche Ansprüche für die Baumfällung der Sukzessionsholzstrukturen sind zu beachten.

Für die Freigabe empfiehlt neben dem naturschutzrechtlichen Ausgleich eine Aufstellung eines Pflanz- sowie Pflegekonzeptes mit Pflanzung von qualifizierten Baumstrukturen in geeigneter Pflanzgrubenvorbereitung unter den Mindeststandards der FLL-BAUMPFLANZUNGEN TEIL 1 UND 2 (2010), einer gezielten Fertigstellungspflege von 6 – 8 Jahren und der Dokumentation der Maßnahmen.

Hierdurch können potentiell die Mengen der Kompensationsmaßnahmen reduziert und der Standort mit seinen neuen Grünanlagen für die Zukunft vorbereitet werden.

I Erklärung

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende Antragstellung selbstständig, mit bestem Wissen und Gewissen sowie nach dem aktuellen Stand der Technik erstellt wurde.

Änderungen der örtlichen Befunde können empfohlene zeitliche Maßnahmen herabsetzen.

Zeitliche Handlungsempfehlungen sind ggfs. über die Ortstermine anzupassen.

Stadt und Baum
Fachbüro für Arboristik
Karbe-Wagner-Straße 35
D-17235 Neustrelitz
stb@stadtundbaum.de
www.stadtundbaum.de



M. Becker M. Eng. (FH)
B.Sc. Arboristik
M. Eng. Urbanes- Pflanzen- und Freiraummanagement
Sachverständiger für Habitatstrukturen an Bäumen

Neustrelitz, den 10. Februar 2024